

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Sabrina Arnold
--------------	--

AZ./Datum:	20 A/810.0/16.11.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	06.12.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	13.12.2022

**Erhöhung des Eigenkapitals der Stadtwerke Fellbach GmbH
hier: Beauftragung des städtischen Vertreters in den
Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Fellbach GmbH und der
Städtische Holding Fellbach GmbH**

Bezug: ---

Beschlussantrag:

Die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen werden ermächtigt, folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

- 1. Städtische Holding Fellbach GmbH:** In den Jahren 2023 und 2024 wird jeweils ein Betrag in Höhe von 1.759.800 € aus dem städtischen Haushalt in die Kapitalrücklage eingestellt. Die Städtische Holding Fellbach GmbH verpflichtet sich, den Betrag über jeweils 1.759.800 € in den Jahren 2023 und 2024 zur Eigenkapitalerhöhung in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Fellbach GmbH weiterzureichen. Die Eigenkapitalerhöhungen erfolgen im August 2023 und 2024 nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.
- 2. Stadtwerke Fellbach GmbH:** Aus den Jahresergebnissen 2022 und 2023 der Stadtwerke Fellbach GmbH wird jeweils eine Erhöhung des Eigenkapitals um 2 Mio. € durch Zuführung in die Kapitalrücklage durchgeführt. Die Eigenkapitalerhöhungen erfolgen im August 2023 und 2024 nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Die Eigenkapitalerhöhung soll anteilig nach dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter erfolgen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Stadtwerke Fellbach GmbH betreibt auf der Schwäbischen Alb seit über 20 Jahren den Windpark „Am Hochsträß“ (Nähe Gussenstadt, Landkreis Heidenheim). Nach dem Auslaufen der bisherigen Förderung sollen im Zuge des „Repowerings“ die vorhandenen vier Windkraftanlagen abgebaut und durch zwei neue ersetzt werden. Die neuen Windräder werden doppelt so hoch und erzeugen im Vergleich zur bisherigen Anlage 8-mal mehr Strom. Der Projektnutzen liegt in der Reduzierung der Anzahl der Windräder, der Verachtfachung der Stromerzeugung aus Windkraft, dem Beitrag zum Klimaschutz und in der Ausweitung des regionalen Engagements. Nach langer Vorlaufzeit darf in Kürze mit einer Genehmigung des Projekts gerechnet werden.

Die Projektkosten werden sich voraussichtlich auf 18 Mio. € belaufen. Zur Finanzierung erwarten die Banken einen Eigenkapitaleinsatz zwischen 20 % und 30 % der Investitionssumme. Den Stadtwerken steht dafür kein ausreichendes Eigenkapital zur Verfügung; vielmehr muss neues Eigenkapital zugeführt werden. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Stadtwerke ihre Jahresüberschüsse aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags stets an die Gesellschafter (Städtische Holding / Stadt und EnBW) ausschütten. Damit ist den Stadtwerken die Option der „Thesaurierung“ von Gewinnen als wichtigste Quelle der Innenfinanzierung faktisch entzogen. In den vergangenen Jahren wurde den Stadtwerken zur Finanzierung des Wachstums bereits regelmäßig Eigenkapital zugeführt.

De facto wird die geplante Eigenkapitalerhöhung den städtischen Haushalt dennoch nicht zusätzlich belasten. Die Stadtwerke haben im Rahmen der vorliegenden Wirtschafts- und Finanzplanung signalisiert, für die jeweiligen Geschäftsjahre eine erhöhte Ausschüttung an die Stadt zu leisten, auch durch die gezielte Auflösung von Rückstellungen. Die Eigenkapitalerhöhung wird vom Gesellschafter EnBW gemäß den Beteiligungsverhältnissen (Städtische Holding: 87,99 %; EnBW: 12,01 %) mitfinanziert. Daher beträgt der Anteil der Städtischen Holding Fellbach GmbH jeweils 1.759.800 € von insgesamt 2,0 Mio. €.

Die für die Eigenkapitalerhöhung notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan-Entwurf 2023 und in der Finanzplanung 2024 berücksichtigt. Aufgrund der Zuführung in die Kapitalrücklage wird der Beteiligungswert (Vermögenswert) der Städtischen Holding an der Stadtwerke Fellbach GmbH um den geleisteten Betrag ansteigen, in gleicher Weise auch der Beteiligungswert der Stadt Fellbach an der Städtische Holding Fellbach GmbH.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung zuständig für Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen. Nach § 104 der Gemeindeordnung vertritt die Oberbürgermeisterin die Stadt in der Gesellschafterversammlung und benötigt für die Beschlussfassung eine entsprechende Ermächtigung durch den Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von HH-Jahr 2023: 1.759.800 €
HH-Jahr 2024: 1.759.800 €
- einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
- lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei HHSt. _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ notwendig
- Sonstiges: Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2023 und in der Finanzplanung für das Jahr 2024 beim Produktsachkonto 57500200-78430000.881 veranschlagt. Aufgrund der geplanten Eigenkapitalausstattung reduziert sich der Liquiditätsausgleich der Städtische Holding Fellbach GmbH in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in gleicher Höhe.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---